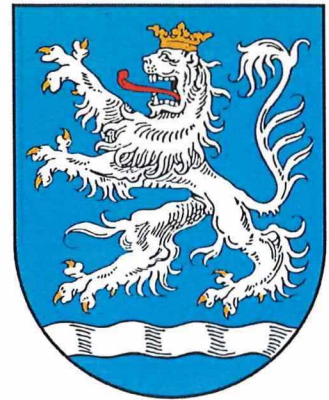


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 22.02.2022

Nr. 20

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
23	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich- keitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)	88

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Bad Pyrmont, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont, haben die Förderung von Grundwasser aus der „Glessequelle“ für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortschaften Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Kleinenberg und Neersen der Stadt Bad Pyrmont gem. § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit Anlage 1 lfd. Nr. 13.3.2 ist für das Vorhaben der Entnahme und der Zutageförderung von Grundwasser eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die in der Anlage 3 UVPG genannten Prüfkriterien aufgrund des Standortes und der prognostizierten Grundwasserabsenkung infolge der Entnahme insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Holzminden, 14.02.2022

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat

gez. Schünemann